

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 8/10 B

L 6 AS 290/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 26 AS 1889/07 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft SGB II im Landkreis Helmstedt (ARGE),
Magdeburger Tor 18, 38350 Helmstedt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26.3.2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. Januar 2010
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Be-
schluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Verwaltungsakt vom 14.8.2007 - bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 10.10.2007 - erließ die Beklagte eine Eingliederungsvereinbarung für die Zeit vom 14.8.2007 bis 13.2.2008. Das Zustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung im Verhandlungswege war an der Verweigerung der Unterschrift der Klägerin gescheitert. SG Braunschweig und LSG Niedersachsen-Bremen haben im anschließenden Klageverfahren - nach dem Ende des von der Eingliederungsvereinbarung erfassten Zeitraums - ein Rechtsschutzinteresse der Klägerin an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des ersetzenden Verwaltungsaktes verneint (*Urteil des SG Braunschweig vom 10.8.2008 und Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 8.1.2010*). Das LSG hat ausgeführt, der Klägerin fehle ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung bereits deswegen, weil eine auf die Eingliederungsvereinbarung gestützte Absenkung des Arbeitslosengeldes II von der Beklagten aufgehoben worden sei und eine Wiederholungsgefahr nicht bestehe. Das Rehabilitationsinteresse der Klägerin berühre nicht ihre berechtigten Interessen, insbesondere seien keine Hinweise für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Klägerin durch den Verwaltungsakt vorhanden. Insoweit komme es auf die von der Klägerin geltend gemachten Einwände gegen den Verwaltungsakt selbst nicht an.
- 2 Die Klägerin hat privatschriftlich Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des LSG eingelegt und Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.
- 3 Der Klägerin steht PKH nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG, § 114 ZPO). Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Verfahrensmangel) vorliegt. Ein solcher Grund ist nach Lage der Akten nicht zu erkennen.
- 4 Anhaltspunkte für einen Verfahrensfehler, auf dem das Urteil der Vorinstanz beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind nicht ersichtlich. Das LSG hat vielmehr zutreffend eine Prozessanstatt eine Sachentscheidung getroffen. Die ursprüngliche Anfechtung des die Eingliederungsvereinbarung beinhaltenden Verwaltungsakts hat sich durch Zeitablauf erledigt. Der Klägerin fehlt es jedoch auch für eine Fortführung des Rechtsstreits am nach § 131 Abs 1 Satz 3 SGG erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis (*vgl Hauck in Hennig, SGG, § 131 RdNr 46*). Sie hat kein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts. Das LSG hat das Feststellungsinteresse der Klägerin umfassend geprüft. Danach besteht keine Wiederholungsgefahr, ist eine Präjudizialität nicht gegeben, da die Beklagte die mit der Nichteinhaltung der Eingliederungsvereinbarung verbundene Sanktionierung aufgehoben hat und besteht insbesondere deswegen kein Rehabilitationsinteresse der Klägerin, weil die von ihr behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch den die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden



Verwaltungsakt nicht erkennbar sind (zum berechtigten Interesse s Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl, 2008, § 131 RdNr 10 ff; s auch zum berechtigten Interesse an Verhandlungen und Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, wenn der ersetzende Verwaltungsakt nicht angefochten worden ist: BSG, Urteil vom 22.9.2009 - B 4 AS 13/09 R). Weitere, ein berechtigtes Interesse der Klägerin begründende Gesichtspunkte sind nach Aktenlage nicht ersichtlich. Unter Berücksichtigung der Feststellungen des LSG und Durchsicht der Gerichtsakten vermochte der Senat auch keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) oder Divergenz (§ 160 Abs 1 Nr 2 SGG) zu erkennen.

- 5 Da der Klägerin PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 6 Die von der Klägerin persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil die Klägerin insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbsatz iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

